



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Juni 2018
(OR. en)

7965/18
ADD 3

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0092 (NLE)

WTO 69
SERVICES 18
COASI 86

GESETZGEBUNGS AKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine
Wirtschaftspartnerschaft

ANHANG 2-B

LISTE DER WAREN GEMÄSS DEN ARTIKELN 2.15 UND 2.17¹

Kapitel	Warenbezeichnung
25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
26	Erze sowie Schlacken und Aschen
27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
72	Eisen und Stahl
73	Waren aus Eisen oder Stahl
74	Kupfer und Waren daraus
75	Nickel und Waren daraus
76	Aluminium und Waren daraus
78	Blei und Waren daraus
79	Zink und Waren daraus
80	Zinn und Waren daraus
81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus

¹ Dieser Anhang beruht auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2017 geänderten Fassung.

ANHANG 2-C

KRAFTFAHRZEUGE UND TEILE DAVON

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck
 - a) „WP.29“ das im Rahmen der Vereinten Nationen und der Wirtschaftskommission für Europa tätige Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge,
 - b) „Übereinkommen von 1958“ das Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung und Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften der Vereinten Nationen erteilt wurden,
 - c) „Übereinkommen von 1998“ das Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,

- d) „UN-Regelung“ eine gemäß dem Übereinkommen von 1958 erlassene Regelung der Vereinten Nationen,
 - e) „GTR“ eine gemäß dem Übereinkommen von 1998 erlassene und in das globale Register eingetragene globale technische Regelung,
 - f) „Anwendung einer UN-Regelung“ die Tatsache, dass eine UN-Regelung für eine Vertragspartei im Einklang mit dem Übereinkommen von 1958 in Kraft tritt,
 - g) „Typgenehmigung“ die von den zuständigen Behörden einer Vertragspartei getroffene Verwaltungsentscheidung, mit der bescheinigt wird, dass ein Fahrzeugtyp oder ein Typ eines Teils oder eines Ausrüstungsgegenstands den einschlägigen Verwaltungsbestimmungen und technischen Anforderungen entspricht, und
 - h) „Typgenehmigungsbogen“ das Dokument, mit dem die zuständigen Behörden amtlich bescheinigen, dass für einen Typ eines Fahrzeugs, eines Teils oder eines Ausrüstungsgegenstands eine Typgenehmigung erteilt wurde.
- (2) Technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren sind gemäß Anhang 1 Absätze 1 und 3 des TBT-Übereinkommens definiert.

ARTIKEL 2

Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für alle Waren, die Kraftfahrzeuge oder Teile und Ausrüstungsgegenstände für Kraftfahrzeuge darstellen und unter das Übereinkommen von 1958 oder das Übereinkommen von 1998 fallen, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und Teilen oder Ausrüstungsgegenständen dafür, die ausschließlich in der Land- oder Forstwirtschaft verwendet werden und insbesondere von den HS-Kapiteln 40, 84, 85, 87 und 94 erfasst werden (im Folgenden „erfasste Waren“).

ARTIKEL 3

Ziele

In Anerkennung der Bedeutung von Kraftfahrzeugen sowie Teilen und Ausrüstungsgegenständen dafür für Handel, Wachstum und Beschäftigung zielt dieser Anhang darauf ab,

- a) ein hohes Maß an Sicherheit, Umweltfreundlichkeit, Energieeffizienz und Diebstahlsicherheit bei Kraftfahrzeugen sowie Teilen und Ausrüstungsgegenständen, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut oder verwendet werden können, zu fördern,
- b) den Handel zwischen den Vertragsparteien und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten durch Zusammenarbeit in Regulierungsfragen sowie durch die Beseitigung und Verhütung der nachteiligen Auswirkungen nichttarifärer Maßnahmen zu erleichtern,

- c) die internationale Harmonisierung der Anforderungen im Rahmen der WP.29 sowie die gegenseitige Anerkennung von Typgenehmigungen, die nach UN-Regelungen erteilt wurden, ohne die Erfordernis weiterer Prüfungen, Unterlagen, Zertifizierungen oder Kennzeichnungen zu stärken und
- d) über die Anwendung von UN-Regelungen und GTR eine Annäherung der rechtlichen Anforderungen der Vertragsparteien zu erreichen.

ARTIKEL 4

Maßgebliche internationale Normen und Normungsgremium

Die Vertragsparteien erkennen an, dass für die erfassten Waren die WP.29 das maßgebliche internationale Normungsgremium ist und dass UN-Regelungen und GTR maßgebliche internationale Normen für diese Waren darstellen.

ARTIKEL 5

Anwendung bestehender UN-Regelungen

- (1) Jede Vertragspartei gewährt Waren, die ausweislich eines Typgenehmigungsbogens nach den in Anlage 2-C-1 aufgeführten UN-Regelungen im Rahmen des Übereinkommens von 1958 ihren internen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren in dem von der jeweiligen UN-Regelung geregelten Bereich entsprechen, ohne die Erfordernis weiterer Prüfungen, Unterlagen, Zertifizierungen oder Kennzeichnungen Zugang zu ihrem Markt.

- (2) Die Vertragsparteien beraten sich im Hinblick auf die Gewährleistung von Sicherheit und Umweltschutz sowie die Förderung der Harmonisierung technischer Vorschriften im Rahmen des Übereinkommens von 1958 und vereinbaren die Termine für die Anwendung der in Anlage 2-C-2 aufgeführten UN-Regelungen, welche höchstens sieben Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens liegen dürfen. Wenn die Vertragsparteien es in diesen Beratungen für notwendig erachten, eine bestimmte UN-Regelung zu ändern, um eine Einigung über das Anwendungsdatum zu erzielen, gelten die Bestimmungen von Artikel 6 dieses Anhangs.

ARTIKEL 6

Änderungen bestehender UN-Regelungen

- (1) Erachtet eine Vertragspartei es für notwendig, eine in Anlage 2-C-1 oder 2-C-2 aufgeführte UN-Regelung zu ändern, berät sie sich darüber mit der anderen Vertragspartei.
- (2) Einigen sich die Vertragsparteien auf eine Änderung der UN-Regelung, erstellen sie gemeinsam und unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsbedingungen jeder Vertragspartei einen Änderungsentwurf und legen ihn der WP.29 vor. Die Vertragsparteien setzen sich in der WP.29 gemeinsam für eine baldige Annahme des Änderungsentwurfs ein.

- (3) Kommen die Vertragsparteien überein, dass eine geänderte, in Anlage 2-C-2 aufgeführte UN-Regelung keine erheblichen Abweichungen von dem Änderungsentwurf aufweist, den die Vertragsparteien erstellt haben, akzeptiert jede Vertragspartei Typpgenehmigungen, die nach der geänderten UN-Regelung erteilt wurden, spätestens ab dem darin angegebenen Datum. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, gelten die Rechte und Pflichten gemäß dem Übereinkommen von 1958.

ARTIKEL 7

Erstellung neuer UN-Regelungen

- (1) Hält eine Vertragspartei den Erlass einer neuen UN-Regelung für notwendig, berät sie sich mit der anderen Partei mit dem Ziel der Gewährleistung von Sicherheit und Umweltschutz sowie der Harmonisierung technischer Vorschriften.
- (2) Einigen sich die Vertragsparteien auf den Erlass einer neuen UN-Regelung, erstellen sie gemeinsam einen Entwurf für eine UN-Regelung und legen ihn der WP.29 vor. Die Vertragsparteien setzen sich in der WP.29 gemeinsam für eine baldige Annahme des Entwurfs für eine UN-Regelung ein.

- (3) Kommen die Vertragsparteien überein, dass die neu angenommene UN-Regelung keine erheblichen Abweichungen von dem ursprünglichen gemeinsamen Entwurf nach Absatz 2 aufweist, akzeptiert jede Vertragspartei Typgenehmigungen, die nach der neuen UN-Regelung erteilt wurden, ab dem darin angegebenen Datum und nimmt sie in die Liste in Anlage 2-C-1 auf. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, gelten die Rechte und Pflichten gemäß dem Übereinkommen von 1958.

ARTIKEL 8

Einstellung der Anwendung von UN-Regelungen

- (1) Beabsichtigt eine Vertragspartei unter außergewöhnlichen Umständen, die Anwendung einer in Anlage 2-C-1 oder 2-C-2 aufgeführten UN-Regelung einzustellen, teilt sie ihre Absicht der anderen Vertragspartei mit. Diese Benachrichtigung erfolgt ein Jahr vor dem Datum, an dem die Einstellung der Anwendung der UN-Regelung beabsichtigt ist.
- (2) Bevor eine Vertragspartei die Anwendung einer UN-Regelung einstellt, tritt sie in einen Dialog mit der anderen Vertragspartei, um die Möglichkeit alternativer Aktionen oder Maßnahmen im Rahmen des Abkommens von 1958 auszuloten.
- (3) Nachdem sie hinreichende Gründe dafür dargelegt hat, kann die betreffende Partei beschließen, die Anwendung einer UN-Regelung gemäß dem Übereinkommen von 1958 einzustellen.

ARTIKEL 9

Aktualisierung der Anhänge

- (1) Die Vertragsparteien ändern, auf Grundlage der Bewertung durch die gemäß Artikel 22.4 Absatz 1 eingerichtete Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“, durch Beschluss des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 23.2 Absatz 3 und Absatz 4 Buchstabe b Anlage 2-C-1 oder 2-C-2 zur Berücksichtigung von Änderungen nach Artikel 6 Absatz 3 dieses Anhangs, zur Aufnahme einer neuen UN-Regelungen nach Artikel 7 Absatz 3 dieses Anhangs und zur Streichung einer UN-Regelung, deren Anwendung nach Artikel 8 Absatz 3 dieses Anhangs eingestellt wurde.
- (2) Die nach Artikel 5 Absatz 2 dieses Anhangs vereinbarten Daten werden in Anlage 2-C-2 aufgenommen. Wird eine in Anlage 2-C-2 aufgeführte UN-Regelung angewendet, wird sie in Anlage 2-C-1 überführt.
- (3) Finden die Vertragsparteien in den Beratungen nach Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 6 dieses Anhangs zu keiner Einigung über die konkreten Änderungen, können sie das Datum für die Anwendung der betreffenden UN-Regelung ändern oder vereinbaren, sie aus Anlage 2-C-2 zu streichen.

ARTIKEL 10

Internationale Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen

- (1) Jede Vertragspartei wendet die UN-Regelung Nr. 0 an und geht bei unter das Übereinkommen von 1958 fallenden Waren der anderen Vertragspartei, für die ein internationaler Gesamtfahrzeug- Typgenehmigungsbogen erteilt wurde, ohne die Erfordernis weiterer Prüfungen, Unterlagen, Zertifizierungen oder Kennzeichnungen davon aus, dass sie sämtliche internen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren in den von der internationalen Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erfassten Bereichen erfüllen.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Durchführung der UN-Regelung Nr. 0 zusammenzuarbeiten, um ihre weltweite Anwendung zu erleichtern, und gemeinsam darauf hinzuwirken, dass der Geltungsbereich der UN-Regelung Nr. 0 auf weitere Fahrzeugklassen ausgedehnt wird.

ARTIKEL 11

Änderung bestehender interner technischer Vorschriften

- (1) Die Vertragsparteien verzichten darauf, bestehende interne technische Vorschriften im Hinblick auf die Einfuhr und die Inbetriebnahme von Waren, für die Typgenehmigungen nach UN-Regelungen erteilt wurden, auf ihren beziehungsweise ihrem Inlandsmarkt so zu ändern, dass sie den Handel stärker beschränken, als es zur Erreichung eines berechtigten Ziels notwendig ist.

- (2) In Anerkennung der Bedeutung internationaler Anstrengungen zur Harmonisierung technischer Vorschriften durch UN-Regelungen ziehen die Vertragsparteien bei der Änderung einer bestehenden internen technischen Vorschrift zwecks Erhöhung der Sicherheit und der Umweltfreundlichkeit eine stärkere Ausrichtung an bestehenden UN-Regelungen positiv in Erwägung.

ARTIKEL 12

Einführung interner technischer Vorschriften

- (1) Die Vertragsparteien verzichten in den Bereichen, die durch von beiden Vertragsparteien angewendete UN-Regelungen erfasst werden, auf die Einführung neuer interner technischer Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren, durch die die Einfuhr und Inbetriebnahme von Waren, für die Typgenehmigungen nach solchen UN-Regelungen erteilt wurden, auf ihren beziehungsweise ihrem Inlandsmarkt verhindert oder erschwert werden, es sei denn solche internen technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren sind in den genannten UN-Regelungen ausdrücklich vorgesehen.

- (2) Außer in den Fällen, in denen die Vertragsparteien die Artikel 6 und 7 dieses Anhangs eingehalten haben, treffen die Regulierungsbehörden einer Vertragspartei folgende Maßnahmen, wenn die betreffende Vertragspartei beabsichtigt, in Bereichen, die von den bestehenden UN-Regelungen nicht verfasst werden, eine interne technische Vorschrift oder ein internes Konformitätsbewertungsverfahren auszuarbeiten oder zu ändern:
- a) Unterrichtung der Regulierungsbehörden der anderen Vertragspartei über das Ziel der Vorschrift und den Plan dafür und Übermittlung etwaiger regulatorischer Begründungen oder vorhandener Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten internen technischen Vorschrift oder dem beabsichtigten internen Konformitätsbewertungsverfahren in einem frühen Stadium,
 - b) Bewertung der Möglichkeit, in dem Bereich, in dem die Vertragspartei eine neue interne technische Vorschrift oder ein neues internes Konformitätsbewertungsverfahren einzuführen beabsichtigt, eine neue UN-Regelung auszuarbeiten und zu verabschieden oder eine bestehende UN-Regelung zu ändern, und
 - c) Unterrichtung des Kovorsitzenden der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“ der anderen Vertragspartei, wenn die Vertragspartei beschließt, in einem von keiner UN-Regelung erfassten Bereich eine interne technische Vorschrift oder ein internes Konformitätsbewertungsverfahren einzuführen.

ARTIKEL 13

Konsultationsverfahren

- (1) Beschließt eine Vertragspartei, eine interne technische Vorschrift oder ein internes Konformitätsbewertungsverfahren gemäß diesem Abkommen einzuführen oder zu ändern, nimmt sie unverzüglich Konsultationen mit der anderen Vertragspartei auf, wenn diese darum ersucht. In diesen Konsultationen entwickeln die Vertragsparteien gemeinsam eine Lösung, die den bilateralen Handel so wenig wie möglich beeinträchtigt. Ist die Vertragspartei gezwungen, sofort zu handeln, kann sie die interne technische Vorschrift oder das interne Konformitätsbewertungsverfahren vor dem Abschluss der Konsultationen verabschieden. Sie erklärt, dass dringliches Handeln erforderlich ist, und begründet dies unter Angabe der unmittelbaren Gefahren für die Sicherheit oder Umwelt.
- (2) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung über eine Lösung, kann die in Absatz 1 genannte Vertragspartei ihre interne technische Vorschrift oder ihr internes Konformitätsbewertungsverfahren verabschieden, während die andere Vertragspartei gemäß Artikel 19 dieses Anhangs das Verfahren zur Streitbeilegung nach Kapitel 21 in Anspruch nehmen kann, wenn die interne technische Vorschrift oder das interne Konformitätsbewertungsverfahren ihrer Ansicht nach den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen könnte.
- (3) Das Recht der anderen Vertragspartei, im Zusammenhang mit der Einführung oder Änderung einer internen technischen Vorschrift oder eines internen Konformitätsbewertungsverfahrens durch die in Absatz 1 genannte Vertragspartei das Streitbeilegungsverfahren nach Kapitel 21 gemäß Artikel 19 dieses Anhangs in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt davon, ob diese Vertragspartei um Konsultationen gemäß Absatz 1 ersucht hat.

ARTIKEL 14

Waren mit neuer Technologie oder neuen Merkmalen

Das Inverkehrbringen einer erfassten Ware darf von keiner Vertragspartei mit der Begründung verhindert oder über Gebühr verzögert werden, dass die Ware eine neue Technologie oder ein neues Merkmal enthält, zu denen noch keine Regelung besteht, es sei denn, es bestehen begründete Risiken für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt. Jede Vertragspartei setzt die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von 1958 in Bezug auf neue Technologien um.

ARTIKEL 15

Regelung zu Ausnahmen von Vorschriften

- (1) Bestehen dringende und zwingende Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt, so kann eine Vertragspartei das Inverkehrbringen einer erfassten Ware, die den in diesem Anhang genannten technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren entspricht, auf ihrem Markt verweigern oder um Rücknahme der Ware von ihrem Markt ersuchen. Eine solche Verweigerung oder ein solches Ersuchen darf nicht der willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung der Waren der anderen Vertragspartei oder der verschleierte Beschränkung des Handels dienen.

- (2) Eine Weigerung oder ein Ersuchen nach Absatz 1 seitens einer Vertragspartei ist der anderen Vertragspartei sowie dem Hersteller oder Einführer vor dem Inkrafttreten mitzuteilen. Der Mitteilung sind eine objektive, begründete und ausführliche Erläuterung der Risiken und der Maßnahmen sowie etwaige einschlägige wissenschaftliche und technische Belege beizufügen. Die in Absatz 1 genannte Vertragspartei bemüht sich, die Angelegenheit mithilfe des Verfahrens nach Artikel 4 des Übereinkommens von 1958 zu lösen.

ARTIKEL 16

Handelsbeschränkende Regulierungsmaßnahmen

Beide Vertragsparteien unterlassen es, die Marktzugangsvorteile, die der jeweils anderen Vertragspartei aufgrund dieses Anhangs erwachsen, durch andere Regulierungsmaßnahmen, die für die unter diesen Anhang fallende Branche spezifisch sind, zu zerstören oder zu schmälern. Das Recht, Regulierungsmaßnahmen zu treffen, die für die Sicherheit, den Umweltschutz, die öffentliche Gesundheit und die Verhinderung irreführender Praktiken notwendig sind, bleibt hiervon unberührt, sofern diese Maßnahmen auf belegten wissenschaftlichen oder technischen Informationen beruhen und die in diesem Anhang vorgesehene einschlägige Zusammenarbeit nach Treu und Glauben durchgeführt wurde.

ARTIKEL 17

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, in allen Angelegenheiten, die erfasste Waren betreffen, zusammenzuarbeiten, um, unter Gewährleistung der Sicherheit und des Umweltschutzes, den Handel mit Kraftfahrzeugen sowie Teilen und Ausrüstungsgegenständen für Kraftfahrzeuge weiter zu erleichtern und Problemen beim Marktzugang vorzubeugen.
- (2) Jede Vertragspartei beantwortet hinreichend begründete schriftliche Anfragen und Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu allen Aspekten im Zusammenhang mit erfassten Waren. Diese Antworten erfolgen schriftlich und rechtzeitig spätestens 60 Tage nach Eingang der Anfragen oder Stellungnahmen.
- (3) Im Anschluss an den Austausch nach Absatz 2 klären die Vertragsparteien gemeinsam etwaige noch vorhandenen Fragen im Zusammenhang mit erfassten Waren und suchen dabei nach Möglichkeit eine für beide Seiten befriedigende Lösung.

ARTIKEL 18

Schutzmaßnahme

- (1) In einem Zeitraum von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens behält sich jede Vertragspartei das Recht vor, gleichwertige Zugeständnisse oder sonstige gleichwertige Verpflichtungen auszusetzen¹, falls die andere Vertragspartei
 - a) eine UN-Regelung nach Anlage 2-C-1 nicht anwendet oder ihre Anwendung einstellt oder
 - b) durch die Einführung oder Änderung einer anderen Regulierungsmaßnahme die Vorteile der Anwendung einer der in Anlage 2-C-1 aufgeführten UN-Regelungen zunichtemacht oder schmälert.
- (2) Aussetzungen nach Absatz 1 bleiben nur solange in Kraft, bis im Rahmen des beschleunigten Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten nach Artikel 19 dieses Anhangs eine Entscheidung getroffen oder eine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden wurde – hierfür können auch Beratungen nach Artikel 19 Buchstabe b dieses Anhangs abgehalten werden –, je nachdem was früher eintritt.

¹ Der Umfang der Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen darf das Volumen des bilateralen Handels zwischen den Vertragsparteien mit den Waren, die von der in Absatz 1 Buchstabe a oder b dieses Artikels genannten UN-Regelung erfasst werden, nicht übersteigen.

ARTIKEL 19

Beschleunigtes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten

Kapitel 21 gilt für diesen Anhang mit folgenden Änderungen:

- a) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Anhangs gelten als dringende Fälle,
- b) die in Artikel 21.5 Absatz 4 vorgesehene Frist für Konsultationen wird von 45 Tagen auf 15 Tage reduziert,
- c) die Frist für die Herausgabe des Zwischenberichts des Schiedspanels nach Artikel 21.18 Absatz 1 wird von 120 Tagen auf 60 Tage nach der Einrichtung des Panels reduziert,
- d) die Frist für die Herausgabe des Schlussberichts nach Artikel 21.19 Absatz 1 wird von 30 Tagen auf 15 Tage nach der Vorlage des Zwischenberichts reduziert,
- e) der folgende Absatz gilt als zu Artikel 21.20 hinzugefügt: „Die angemessene Frist sollte normalerweise 90 Tage und auf keinen Fall 150 Tage ab dem Tag der Herausgabe des Schlussberichts überschreiten, wenn die Maßnahme, die von der Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, zu treffen ist, damit die betreffende Vertragspartei die Bestimmungen dieses Abkommens wieder erfüllt, keine gesetzgeberischen Maßnahmen erfordert.“, und

- f) in Artikel 21.22 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung: „Beschließt die beschwerdeführende Vertragspartei, kein Ersuchen gemäß Absatz 1 zu stellen, oder wurde ein solches Ersuchen zwar gestellt, jedoch innerhalb von zwanzig Tagen nach Eingang des Ersuchens gemäß Absatz 1 keine für beide Seiten zufriedenstellende Kompensation und keine sonstige alternative Regelung vereinbart, ist die beschwerdeführende Vertragspartei nach Notifizierung an die Vertragspartei, gegen die sich die Beschwerde richtet, berechtigt, alle Verpflichtungen, auch die Verpflichtungen zur Verringerung oder Abschaffung der Zölle für erfasste Waren, auszusetzen. In der Notifizierung ist anzugeben, in welchem Umfang die Verpflichtungen ausgesetzt werden. Nach Ablauf von zehn Tagen ab dem Eingang der Notifizierung bei der Vertragspartei, gegen die sich die Beschwerde richtet, kann die beschwerdeführende Partei die Aussetzung jederzeit vornehmen.“.

ARTIKEL 20

Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“

- (1) Die nach Artikel 22.4 Absatz 1 eingerichtete Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“ ist für die wirksame Umsetzung und Anwendung dieses Anhangs zuständig.
- (2) Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:
 - a) Erörterung aller Fragen im Zusammenhang mit diesem Anhang auf Ersuchen einer der Vertragsparteien,

- b) Prüfung der Notwendigkeit von Änderungen der Anhänge 2-C-1 und 2-C-2 gemäß den Artikeln 5 bis 9 dieses Anhangs,
 - c) Durchführung der Zusammenarbeit gemäß diesem Anhang,
 - d) Durchführung von Konsultationen gemäß Artikel 13 dieses Anhangs,
 - e) auf Ersuchen einer Vertragspartei Einrichtung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen, um spezielle Fragen zu behandeln, die von einer Vertragspartei angesprochen werden, und
 - f) sonstige Aufgaben, die ihr vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 22.1 Absatz 5 Buchstabe b übertragen werden.
- (3) Ungeachtet Artikel 22.4 Absatz 3 Buchstaben a und c tritt die Arbeitsgruppe auf Ersuchen einer Vertragspartei an einem gemeinsam festgelegten Ort zusammen.

ANLAGE 2-C-1

VON BEIDEN VERTRAGSPARTEIEN ANGEWENDETE UN-REGELUNGEN

Regelung Nr.	Titel
3	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von retroreflektierenden Einrichtungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
4	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern
6	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrtrichtungsanzeigern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
7	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten und Umrissleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger
10	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit
11	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Türverschlüsse und Türaufhängungen
12	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei einem Aufprall
13	Einheitliche Vorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N, und O hinsichtlich der Bremsen

Regelung Nr.	Titel
13-H	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsen
14	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Verankerungen der Sicherheitsgurte, der ISOFIX-Verankerungssysteme, der Verankerungen des oberen ISOFIX-Haltegurtes und der i-Size-Sitzplätze
16	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Sicherheitsgurten, Rückhaltesystemen, Kinderrückhaltesystemen und ISOFIX-Kinderrückhaltesystemen für Kraftfahrzeuginsassen II. Fahrzeugen mit Sicherheitsgurten, Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen, Rückhaltesystemen, Kinder-Rückhaltesystemen und ISOFIX-Kinder-Rückhaltesystemen sowie i-Size-Kinderrückhaltesystemen
17	Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen
19	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge
21	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Innenausstattung
23	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Rückfahr- und Manövrierscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
25	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von in Fahrzeugsitze einbezogenen und von nicht einbezogenen Kopfstützen
26	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer vorstehenden Außenkanten

Regelung Nr.	Titel
27	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Warndreiecken
28	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Vorrichtungen für Schallzeichen und der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Schallzeichen
30	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
34	Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Verhütung von Brandgefahren
37	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern
38	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
39	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Geschwindigkeitsmesseinrichtung einschließlich ihres Einbaus
41	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung
43	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sicherheitsverglasungswerkstoffe und ihres Einbaus in Fahrzeuge
44	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen („Kinderrückhaltesysteme“)

Regelung Nr.	Titel
45	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Scheinwerferreinigungsanlagen und von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Scheinwerferreinigungsanlagen
46	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Einrichtungen für indirekte Sicht und von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Anbringung solcher Einrichtungen
48	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen
50	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild für Fahrzeuge der Klasse L
51	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern hinsichtlich ihrer Geräuschemissionen
54	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger
58	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Einrichtungen für den hinteren Unterfahrschutz II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus von Einrichtungen eines genehmigten Typs für den hinteren Unterfahrschutz III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres hinteren Unterfahrschutzes
60	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung zweirädriger Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile und der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrollleuchten und Anzeigevorrichtungen

Regelung Nr.	Titel
62	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit Lenker hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benutzung
64	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich ihrer Ausstattung mit einem Komplettnotrad und einem Notlaufreifen
66	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftomnibussen hinsichtlich der Festigkeit ihres Aufbaus
70	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Tafeln zur hinteren Kennzeichnung schwerer und langer Fahrzeuge
75	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Luftreifen für Fahrzeuge der Klasse L
77	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Parkleuchten für Kraftfahrzeuge
78	Einheitliche Vorschriften über die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen L ₁ , L ₂ , L ₃ , L ₄ und L ₅ hinsichtlich der Bremsen
79	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Lenkanlage
80	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Sitze von Kraftomnibussen sowie dieser Fahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen

Regelung Nr.	Titel
81	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Rückspiegeln und die Anbringung von Rückspiegeln an den Lenkern von Krafträdern mit oder ohne Beiwagen
87	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Leuchten für Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge
91	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Seitenmarkierungsleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
93	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer Einrichtung eines genehmigten Typs für den vorderen Unterfahrschutz III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres vorderen Unterfahrschutzes
94	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Frontaufprall
95	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Seitenaufprall
98	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen
99	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Gasentladungs-Lichtquellen für genehmigte Gasentladungs-Leuchteinheiten von Kraftfahrzeugen

Regelung Nr.	Titel
100	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Elektroantrieb
104	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung retroreflektierender Markierungen für Fahrzeuge der Klasse M, N und O
110	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung: I. der speziellen Bauteile von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) und/oder Flüssigerdgas (LNG) verwendet wird, II. von Fahrzeugen hinsichtlich des Einbaus spezieller Bauteile eines genehmigten Typs für die Verwendung von komprimiertem Erdgas (CNG) und/oder Flüssigerdgas (LNG) in ihrem Antriebssystem
112	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen und/oder LED-Modulen ausgerüstet sind
113	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für symmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen, Gasentladungs-Lichtquellen oder LED-Modulen ausgerüstet sind
116	Einheitliche Bedingungen für den Schutz von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung
117	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Reifen hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen und der Haftung auf nassen Oberflächen und/oder des Rollwiderstandes
119	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Abbiegescheinwerfern für Kraftfahrzeuge

Regelung Nr.	Titel
121	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Anordnung und Kennzeichnung der Handbetätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger
123	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von adaptiven Frontbeleuchtungssystemen (AFS) für Kraftfahrzeuge
125	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Sichtfeldes des Fahrzeugführers nach vorn
127	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Eigenschaften in Bezug auf Fußgängerschutz
128	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern
129	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von verbesserten Kinderrückhaltesystemen zur Verwendung in Kraftfahrzeugen
130	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihres Spurhaltewarnsystems
131	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Notbremsassistentensystems (AEBS)

Regelung Nr.	Titel
134	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und ihren Bauteilen in Bezug auf die sicherheitsbezogene Leistung von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen ¹

¹ Im Fall Japans gelten, soweit die Behälter gemäß Artikel 46 des japanischen Gesetzes über die Sicherheit von Hochdruckgas (Gesetz Nr. 204 von 1951) gekennzeichnet sind, für die Genehmigung eines von der Europäischen Union nach der UN-Regelung Nr. 134 typgenehmigten Fahrzeugtyps folgende Bedingungen:

- a) Bei der Stellung des Antrags gemäß dem japanischen Gesetz über die Sicherheit von Hochdruckgas müssen der Hersteller oder sein rechtlicher Vertreter in Japan nachweisen, dass
 - i) der Werkstoff, aus dem die Behälter bestehen, gleichwertig mit Stahl der Sorte SUS F 316L gemäß der Norm JIS (Japan Industrial Standard) G3214 ist; für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die Norm DIN 1.4435 eingehalten wird,
 - ii) das „Nickeläquivalent“ (Masseprozent) mehr als 28,5 beträgt; für die Zwecke dieses Unterabsatzes wird das Nickeläquivalent (Masseprozent) als „12,6[C] + 0,35[Si] + 1,05[Mn] + [Ni] + 0,65[Cr] + 0,98[Mo]“ definiert und ist mithilfe des Werkstoffdatenblatts nachzuweisen, und
 - iii) das Prüfergebnis für „Querschnittverjüngung“ mehr als 75 % beträgt; bei einem Prüfergebnis von 72 % bis 75 % wird bei der Prüfung des Antrags das „Nickeläquivalent“ verwendet, und
- b) bei einzelnen Fahrzeugen wird das Wasserstoffspeichersystem alle zwei Jahre gemäß Artikel 49 und Artikel 49-4 des japanischen Gesetzes über die Sicherheit von Hochdruckgas geprüft, und es ist 15 Jahre nach dem Herstellungsdatum zu entfernen.

Diese Fußnote tritt außer Kraft, wenn die beiden Vertragsparteien die Arbeiten an Phase 2 der GTR Nr. 13 Globale technische Regelung über Wasserstoff- und Brennstoffzellenfahrzeuge abgeschlossen haben und die entsprechende UN-Regelung im Rahmen des Übereinkommens von 1958 anwenden.

Regelung Nr.	Titel
135	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich ihres Verhaltens beim Pfahl-Seitenaufprall
136	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Elektroantrieb
137	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Personenkraftwagen im Hinblick auf das Verhalten bei einem Frontaufprall unter besonderer Berücksichtigung der Rückhaltesysteme
138	Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung geräuscharmer Straßenfahrzeuge hinsichtlich ihrer verringerten Hörbarkeit
139	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsassistentensysteme
140	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der elektronischen Fahrdynamikregelungssysteme
141	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich ihrer Reifendrucküberwachungssysteme
142	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Montage der Reifen

ANLAGE 2-C-2

UN-REGELUNGEN, DIE VON EINER DER VERTRAGSPARTEIEN ANGEWENDET UND VON DER ANDEREN NOCH NICHT ANGEWENDET WERDEN

Regelung Nr.	Titel	Datum der Anwendung durch die andere Vertragspartei ¹
53	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L3 hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	
73	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Fahrzeugen hinsichtlich ihrer seitlichen Schutzeinrichtungen II. seitlichen Schutzeinrichtungen III. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer nach Teil II dieser Regelung typgenehmigten seitlichen Schutzeinrichtung	
85	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Verbrennungsmotoren oder elektrischen Antriebssystemen für den Antrieb von Kraftfahrzeugen der Klassen M und N hinsichtlich der Messung der Nutzleistung und der höchsten 30-Minuten-Leistung elektrischer Antriebssysteme	
126	Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von nachrüstbaren Trennsystemen zum Schutz von Fahrzeuginsassen vor ungesichertem Gepäck	

¹ Gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Anhangs zu vereinbarende Daten.

ANHANG 2-D

ERLEICHTERUNG DER AUSFUHR VON SHOCHU

Einfach destillierter *Shochu* gemäß der Definition in Artikel 3 Unterabsatz 10 des japanischen Gesetzes über die Steuer auf alkoholische Getränke (Gesetz Nr. 6 von 1953), der in einer Destillationsblase hergestellt und in Japan abgefüllt wird, darf auf dem Markt der Europäischen Union in traditionellen vier *go*¹ (合) oder ein *sho*² (升) fassenden Flaschen in Verkehr gebracht werden, sofern die sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union erfüllt sind.

¹ Ein *go* (合) entspricht 180 ml.

² Ein *sho* (升) entspricht 1800 ml.

ANHANG 2-E

ERLEICHTERUNG DER AUSFUHR VON WEINBAUERZEUGNISSEN

TEIL 1

Europäische Union

ABSCHNITT A

Gesetze und sonstige Vorschriften der Europäischen Union,
auf die in Artikel 2.25 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a Bezug genommen wird

Die Warendefinitionen, die zulässigen önologischen Verfahren und die in der Europäischen Union geltenden Beschränkungen auf die in Artikel 2.25 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a Bezug genommen wird, sind in den folgenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften festgelegt:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), insbesondere Erzeugungsvorschriften im Weinsektor gemäß den Artikeln 75, 78, 80, 81, 83 und 91 sowie Anhang VII Teil II und Anhang VIII Teile I und II der genannten Verordnung, soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden und

- Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1), soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden.

ABSCHNITT B

Önologische Verfahren für Phase 1,
auf die in Artikel 2.25 Absatz 2 Buchstabe b Bezug genommen wird

Die önologischen Verfahren in der Europäischen Union für Phase 1, auf die in Artikel 2.25 Absatz 2 Buchstabe b Bezug genommen wird, umfassen:

- Kalziumalginat,
- Karamell,
- L(+)-Weinsäure,
- Lysozym,
- mikrokristalline Zellulose,
- Eichenholzstücke,

- Perlit,
- Kaliumalginat,
- Kaliummetabisulfit = Kaliumhydrogensulfit,
- Kartoffelprotein und
- Hefeproteinextrakte.

ABSCHNITT C

Önologische Verfahren für Phase 2,
auf die in Artikel 2.26 Absatz 2 Bezug genommen wird

Die önologischen Verfahren in der Europäischen Union für Phase 2, auf die in Artikel 2.26 Absatz 2 Bezug genommen wird, umfassen:

- Ammoniumbisulfit,
- Kalziumkarbonat + Doppelkalziumsalz der L(+)-Weinsäure und der L(-)-Apfelsäure,
- aus Aspergillus gewonnenes Chitin-Glucan,
- Dimethyldicarbonat (DMDC),
- Metaweinsäure,

- neutrales Kaliumtartrat,
- neutrales Kaliumsalz der DL-Weinsäure und
- Polyvinylimidazol-Polyvinylpyrrolidon-Copolymeren (PVI/PVP).

ABSCHNITT D

Önologische Verfahren für Phase 3,
auf die in Artikel 2.27 Absatz 2 Bezug genommen wird

Die önologischen Verfahren in der Europäischen Union in Phase 3, auf die in Artikel 2.27 Absatz 2 Bezug genommen wird, umfassen:

- Argon,
- Kalziumphytat,
- Kalziumtartrat,
- Kupfersulfat,
- Kaolinerde (Aluminiumsilicat),
- Aktivatoren der malolaktischen Gärung,
- Kaliumbicarbonat = Kaliumhydrogenkarbonat = doppeltkohlensaures Kalium,

- Kaliumkaseinat und
- Kaliumhexacyanoferrat.

TEIL 2

Japan

ABSCHNITT A

Gesetze und sonstige Vorschriften Japans,
auf die in Artikel 2.25 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a Bezug genommen wird

Die Warendefinitionen sowie die in Japan zulässigen önologischen Verfahren und geltenden Beschränkungen, auf die in Artikel 2.25 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a Bezug genommen wird, sind in den folgenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften festgelegt:

- Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Unterabsatz 13 und Artikel 43 Absätze 2 und 9 des Gesetzes über die Steuer auf alkoholische Getränke (Gesetz Nr. 6 von 1953), soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden,
- Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4 und Artikel 50 Absatz 15 der Kabinettsverordnung zur Durchsetzung des Gesetzes über die Steuer auf alkoholische Getränke (Kabinettsverordnung Nr. 97 von 1962), soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden,

- Artikel 13 Unterabsätze 8.2 und 8.3 der Verordnung zur Durchsetzung des Gesetzes über die Steuer auf alkoholische Getränke (Ministerialverordnung des Finanzministeriums Nr. 26 von 1962), soweit er Waren betrifft, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden,
- die „allgemeinen Bestimmungen“ Absätze 3, 5, 7 und 15, die „Definitionen von Obstwein und süßem Obstwein“ in Teil II Artikel 3 Absätze 1 bis 4, 6, 7, 9 und 11 sowie Teil VIII Kapitel 1 Artikel 86-6 Unterabsatz 3.6 der Bekanntmachung der Auslegung des Gesetzes über die Steuer auf alkoholische Getränke und anderer Gesetze und Verordnungen über Verwaltungsfragen im Zusammenhang mit alkoholischen Getränken usw. (Bekanntmachung der nationalen Steuerbehörde von 1999), soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden,
- die Mitteilung über die Arten von alkoholischen Getränken, denen die Materialien zur Konservierung alkoholischer Getränke beigemischt werden dürfen (Mitteilung der nationalen Steuerbehörde Nr. 5 von 1997), soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden,
- die Bekanntmachung über die Handhabung der „Materialien, die alkoholischen Getränken zur Konservierung beigemischt werden dürfen“ (Bekanntmachung der nationalen Steuerbehörde von 1997), soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden, und
- Unterabsatz 1.3 und die Tabelle im Anhang der Mitteilung über die Festlegung von Standards für die Kennzeichnung von Weinen in Bezug auf Herstellungsverfahren und Qualität usw. (Mitteilung der nationalen Steuerbehörde Nr. 18 von 2015), soweit sie Waren betreffen, die von Kapitel 2 Abschnitt C erfasst werden.

ABSCHNITT B

Önologische Verfahren für Phase 1,
auf die in Artikel 2.25 Absatz 1 Buchstabe b Bezug genommen wird

Die önologischen Verfahren in Japan in Phase 1, auf die in Artikel 2.25 Absatz 1 Buchstabe b Bezug genommen wird, umfassen:

a) Anreicherung

Die Anreicherung mit Saccharose, Glucose und Fructose (im Folgenden „Saccharide“) ist zulässig, es sei denn, das Gewicht der zur Anreicherung verwendeten Saccharide übersteigt das Gewicht¹ der Saccharide, die der ursprüngliche Traubenmost enthält.²

¹ Das Gewicht der zur Anreicherung verwendeten Saccharide ist als invertierte Saccharide auszudrücken: $\text{Gewicht der invertierten Saccharide} = \text{Gewicht der Glucose} + \text{Gewicht der Fructose} + \text{Gewicht der Saccharose} \times 1,05$.

² Für die Zwecke von Kapitel 2 Abschnitt C dürfen die Verfahren der Anreicherung und der Säuerung, wie in Anhang VIII Teil I Buchstabe C Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ausgeführt, nicht bei derselben Ware angewendet werden.

b) Säuerung und Entsäuerung

Säuerung und Entsäuerung dürfen angewendet werden, es sei denn, die betreffenden Verfahren stehen nicht in Einklang mit Abschnitt 3.3 Buchstabe a des Allgemeinen Standards für Lebensmittelzusatzstoffe des Codex Alimentarius.¹

c) Traubensorte

Zur Herstellung von japanischem Wein können Trauben aller Sorten, auch solcher, die nicht zu *vitis vinifera* gehören, verwendet werden, sofern die Trauben in Japan geerntet werden.

d) Begrenzungen des Alkoholgehalts, des Gesamtsäuregehalts und des Gehalts an flüchtiger Säure

Der untere Grenzwert für den Alkoholgehalt ist ein vorhandener Alkoholgehalt von 1 Volumenprozent. Der obere Grenzwert für den Alkoholgehalt ist ein vorhandener Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumenprozent. Bei japanischem Wein, der ohne Anreicherung hergestellt wurde, kann der obere Grenzwert jedoch auch bei einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 20 Volumenprozent liegen. Der Gesamtsäuregehalt und der Gehalt an flüchtiger Säure sind nicht begrenzt.

¹ Für die Zwecke von Kapitel 2 Abschnitt C dürfen die Verfahren der Säuerung und der Entsäuerung, wie in Anhang VIII Teil I Buchstabe C Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ausgeführt, nicht bei derselben Ware angewendet werden.

e) Abschließendes Verfahren

- i) Japanischem Wein können Weinbrand¹, Süßungsmittel (in Form von Sacchariden, Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost, dessen Trauben in Japan geerntet wurden) oder japanischer Wein nach der Gärung nur dann zugesetzt werden, wenn die Gärung des betreffenden japanischen Weins in dem Behälter stattgefunden hat, der für den direkten Versand (ohne Umfüllen) bestimmt ist. Das Gewicht² der zugesetzten Saccharide darf 10 Prozent des Gesamtgewichts des japanischen Weins nach Zusatz des erwähnten Weinbrands, der erwähnten Süßstoffe oder des erwähnten japanischen Weins nicht überschreiten.
- ii) Süßungsmittel in Form von Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost, dessen Trauben in Japan geerntet wurden, dürfen japanischem Wein nach der Gärung nur dann zugesetzt werden, wenn das Gewicht der Saccharide in den zugesetzten Süßungsmitteln in Form von Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost 10 Prozent des Gesamtgewichts des japanischen Weins nach Zusatz der genannten Süßungsmittel nicht überschreitet.

¹ Beim abschließenden Verfahren nach Abschnitt C Kapitel 2 dieses Abkommens verwendeter Weinbrand ist aus Trauben, einschließlich Traubentrester und konzentriertem Traubenmost, herzustellen und darf nur die nach Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission zulässigen Stoffe enthalten.

² Das Gewicht der zugesetzten Saccharide ist als invertierte Saccharide auszudrücken: Gewicht der invertierten Saccharide = Gewicht der Glucose + Gewicht der Fructose + Gewicht der Saccharose x 1,05.

- iii) Süßungsmittel in Form von Sacchariden dürfen japanischem Wein nach der Gärung nur zugesetzt werden, wenn das Gewicht¹ der zugesetzten Saccharide 10 Prozent des Gesamtgewichts des japanischen Weins nach Zusatz der Saccharide nicht überschreitet.

ABSCHNITT C

Önologische Verfahren für Phase 2, auf die in Artikel 2.26 Absatz 1 Bezug genommen wird

Die önologischen Verfahren in Japan für Phase 2, auf die in Artikel 2.26 Absatz 1 Bezug genommen wird, umfassen:

- Tannin aus Kaki (Persimone),
- mikrofibrillierte Cellulose,
- Phytinsäure,
- Natriumascorbat und
- Natriumkaseinat.

¹ Das Gewicht der zugesetzten Saccharide ist als invertierte Saccharide auszudrücken: Gewicht der invertierten Saccharide = Gewicht der Glucose + Gewicht der Fructose + Gewicht der Saccharose x 1,05.

ABSCHNITT D

Önologische Verfahren für Phase 3, auf die in Artikel 2.27 Absatz 1 Bezug genommen wird

Die önologischen Verfahren in Japan für Phase 3, auf die in Artikel 2.27 Absatz 1 Bezug genommen wird, umfassen:

- einbasiges Calciumphosphat (Calciumdihydrogenphosphat),
- Einbasiges Kaliumhydrogenphosphat (Dikaliumhydrogenphosphat, Kaliumdihydrogenphosphat)
- aktivierte saure Tonerde,
- Agar-Agar,
- Ammoniak,
- Ammoniumphosphat (Ammoniumdihydrogenphosphat),
- Calciumchlorid,
- Carrageen,
- Kollagen,

- Isoascorbinsäure,
- Magnesiumchlorid,
- Magnesiumsulfat,
- Phosphorsäure,
- Kaliumkarbonat,
- Natriumalginat,
- Natriumbicarbonat,
- Natriumkarbonat,
- Natriumchlorid (Kochsalz),
- Natriumisoascorbat und
- Weizenmehl.

ANHANG 3-A

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU DEN ERZEUGNISSEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN

Bemerkung 1

Allgemeine Grundsätze

1. In diesem Anhang finden sich die allgemeinen Regeln nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c für die anzuwendenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B.
2. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c gilt: eine Neueinreihung im Zolltarif, ein Herstellungsverfahren, ein Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, ein minimaler regionaler Wertanteil oder jede andere in diesem Anhang und in Anhang 3-B festgelegte Voraussetzung.
3. Wird in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel auf ein Gewicht verwiesen, so handelt es sich um das Nettogewicht, also das Gewicht eines Vormaterials oder eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung.
4. Grundlage dieses Anhangs sowie der Anhänge 3-B und 3-E ist das Harmonisierte System in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Bemerkung 2

Aufbau von Anhang 3-B

1. Bemerkungen zu Abschnitten oder Kapiteln sind, soweit zutreffend, zusammen mit den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln für die jeweiligen Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen zu lesen.
2. Jede erzeugnispezifische Ursprungsregel in Spalte 2 des Anhangs 3-B gilt für die einschlägigen Erzeugnisse in Spalte 1 des Anhangs 3-B.
3. Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnispezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis, wenn eine der Alternativen erfüllt wird. Unterliegt ein Erzeugnis einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel mit mehreren Voraussetzungen, so gilt das Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis, wenn es alle Voraussetzungen erfüllt.
4. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhang 3-b bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Kapitel“ die ersten beiden Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems
 - b) „Position“ die ersten vier Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems
 - c) „Abschnitt“ einen Abschnitt des Harmonisierten Systems

d) „Unterposition“ die ersten sechs Ziffern der Tarifnummer des Harmonisierten Systems.

5. Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln bezeichnet die Abkürzung¹

„CC“ das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einem anderen Kapitel; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Zweisteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in ein anderes Kapitel)

„CTH“ das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einer anderen Position; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Viersteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in eine andere Position)

„CTSH“ das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einer anderen Unterposition; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Sechsteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in eine andere Unterposition)

¹ Sicherheitshalber wird klargestellt, dass, wenn die Voraussetzung einer zolltariflichen Neueinreihung eine Ausnahme für eine Neueinreihung aus bestimmten Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen vorsieht, keines der in diesen Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft alleine oder gemeinsam verwendet werden darf.

Bemerkung 3

Anwendung von Anhang 3-B

1. Artikel 3.2 Absatz 3 betreffende Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und die bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft im selben Betrieb einer Vertragspartei erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden.
2. Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein spezifisches Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht verwendet werden darf oder dass der Wert oder das Gewicht eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Grenzwert nicht überschreiten darf, so gelten diese Voraussetzungen nicht für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die an einer anderen Stelle im Harmonisierte System eingereiht sind.
3. Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein Erzeugnis aus einem spezifischen Vormaterial hergestellt wird, so ist die Verwendung anderer Vormaterialien nicht ausgeschlossen, die diese Voraussetzung ihrer Natur nach nicht erfüllen können.

Bemerkung 4

Berechnung des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
und des minimalen regionalen Wertanteils

Begriffsbestimmungen:

1. Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Zollwert“ den Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 festgelegt wird
 - b) „EXW“
 - i) den Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller gezahlt wurde oder zu zahlen ist, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Erzeugung angefallenen Kosten umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen, oder,

- ii) falls es keinen gezahlten oder zu zahlenden Preis gibt oder der tatsächlich gezahlte Preis nicht alle tatsächlich bei der Erzeugung eines Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Erzeugung in der ausführenden Vertragspartei angefallenen Kosten,
 - A) einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie des Gewinns, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können, und
 - B) abzüglich der Transportkosten, der Versicherungskosten, aller sonstigen beim Transport des Erzeugnisses angefallenen Kosten und aller inländischen Abgaben der ausführenden Vertragspartei, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen
- c) „FOB“
 - i) den Frei-an-Bord-Preis des Erzeugnisses, der dem Verkäufer gezahlt wurde oder zu zahlen ist, unabhängig von der Beförderungsart, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Erzeugung und seinem Transport zum Ausfuhrhafen der Vertragspartei angefallenen Kosten umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen, oder,

- ii) falls es keinen gezahlten oder zu zahlenden Preis gibt oder der tatsächlich gezahlte Preis nicht alle tatsächlich bei der Erzeugung eines Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Erzeugung in der ausführenden Vertragspartei und seinem Transport zum Ausfuhrhafen der Vertragspartei angefallenen Kosten,
 - A) einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie des Gewinns, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können, der Fracht- und der Versicherungskosten und
 - B) abzüglich aller inländischen Abgaben der ausführenden Vertragspartei, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen
- d) „MaxNOM“ den als Prozentsatz ausgedrückten Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
- e) „RVC“ den als Prozentsatz ausgedrückten minimalen regionalen Wertanteil eines Erzeugnisses

- f) „VNM“ den Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, also der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr zuzüglich Frachtkosten, gegebenenfalls Versicherungskosten, Verpackungskosten und aller sonstigen beim Transport der Vormaterialien zum Einfuhrhafen der Vertragspartei, wo der Hersteller des Erzeugnisses sich befindet, angefallenen Kosten. Falls dieser Wert nicht bekannt ist und auch nicht festgestellt werden kann, wird der erste in einer der Vertragsparteien feststellbare Preis für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft herangezogen

2. MaxNOM und RVC werden mithilfe der nachstehenden Formeln berechnet:

$$\text{MaxNOM}(\%) = \frac{\text{VNM}}{\text{EXW}} \times 100$$

$$\text{RVC}(\%) = \frac{\text{FOB} - \text{VNM}}{\text{FOB}} \times 100$$

Bemerkung 5

Definition der in Anhang 3-B Abschnitte V bis VII genannten Verfahren

Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln bezeichnet der Ausdruck

- a) „biotechnisches Verfahren“
 - i) das biologische oder biotechnische Kultivieren (einschließlich von Zellkulturen), Hybridisieren oder genetische Verändern von Mikroorganismen (Bakterien, Viren (auch Phagen) usw.) oder von menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen und
 - ii) das Erzeugen, Isolieren oder Reinigen von zellularen oder interzellularen Strukturen (beispielweise einzelne Gene, Genfragmente oder Plasmide) oder Fermentieren
- b) „Verändern der Partikelgröße“ das beabsichtigte und kontrollierte Verändern der Partikelgröße eines Erzeugnisses auf andere Weise als durch einfaches Zerkleinern oder Zermahlen, sodass ein Erzeugnis entsteht, dessen spezifische Partikelgröße, Partikelgrößenverteilung oder Oberfläche für die Verwendungszwecke des entstehenden Erzeugnisses relevant sind und dessen physikalische oder chemische Eigenschaften sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden

- c) „chemische Reaktion“ einen Vorgang, auch einen biochemischen Vorgang, bei dem ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht, indem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül verändert wird; ausgenommen sind folgenden Vorgänge, die für die Zwecke dieser Definition nicht als chemische Reaktionen gelten:
- i) Lösen in Wasser oder einem anderen Lösungsmittel
 - ii) Abscheiden von Lösungsmitteln, einschließlich Lösungswasser
 - iii) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser
- d) „Destillieren“:
- i) das Destillieren unter Normaldruck bezeichnet einen Trennungsvorgang, bei dem Erdöl in einer Destillationskolonne nach Siedepunkt zunächst in ihre dampfförmigen Fraktionen und dann durch Kondensierung in flüssige Fraktionen getrennt werden; dabei können unter anderem verflüssigtes Erdgas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel oder Heizöl, leichte Gasöle und Schmieröle entstehen, und
 - ii) das Vakuumdestillieren bezeichnet ein Destillieren bei Unterdruck, der aber nicht so niedrig ist, dass der Vorgang als Molekulardestillation eingeordnet würde; Vakuumdestillieren wird für das Destillieren wärmeempfindlicher Vormaterialien mit hohem Siedepunkt wie schwere Erdöldestillate verwendet, beispielsweise für die Herstellung von leichten bis schweren Vakuumgasölen und dem Rückstand

- e) „Isomerentrennung“ das Isolieren oder Abtrennen einzelner Isomere aus einer Isomerenmischung
- f) „Mischen“ das beabsichtigte und mit Steuerung der Anteile erfolgende Mischen (einschließlich Dispergieren) von Vormaterialien, ausgenommen die Zugabe von Lösungsmitteln, ausschließlich nach vorher festgelegten Spezifikationen, was zu einem Erzeugnis führt, dessen physikalische oder chemische Eigenschaften für die Zwecke oder die Verwendungen des Erzeugnisses relevant sind und sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden
- g) „Herstellen von Standardvormaterialien“ (einschließlich Standardlösungsmitteln) das Herstellen eines vom Hersteller zertifizierten Präparats für Analyse-, Kalibrierungs- und Referenzzwecke mit präzisen Reinheitsgraden oder Anteilen
- h) „Reinigen“ ein Verfahren, an dessen Ende mindestens 80 Prozent der vorhandenen Verunreinigungen entfernt wurden

Bemerkung 6

Definition von im Anhang 3-B Abschnitt XI verwendeten Begriffe

Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln bezeichnet der Ausdruck

- a) „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 55.01 bis 55.07

- b) „natürliche Fasern“ alle Fasern ausgenommen synthetische oder künstliche Chemiefasern. Ihre Verwendung ist auf die Stufen vor dem Spinnen beschränkt, einschließlich Abfall, und umfasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind; unter „natürliche Fasern“ fallen Rosshaar der Position 05.11, Seide der Positionen 50.02 und 50.03, Wolle, feine oder grobe Tierhaare der Positionen 51.01 bis 51.05, Baumwolle der Positionen 52.01 bis 52.03 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 53.01 bis 53.05
- c) „Bedrucken“ ein Verfahren, wodurch das Stoffsubstrat mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital oder Sublimationsdrucktechniken eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält
- d) „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“ einen Vorgang, bei dem der Spinnstoff eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält, und zwar mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital oder Sublimationsdrucktechniken und mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Tränken, Ausbessern und Noppen, Sengen, Air-Tumbler-Verfahren, Spannverfahren, Walken, Dämpfen und Krumpfen sowie Nassdekatieren), sofern der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des EXW oder 45 Prozent des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet

Bemerkung 7

Toleranzgrenzen für Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind

1. Für die Zwecke dieser Bemerkung fallen unter den Begriff Grundspinnstoffe:
 - a) Seide
 - b) Wolle
 - c) grobe Tierhaare
 - d) feine Tierhaare
 - e) Rosshaar
 - f) Baumwolle
 - g) Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier
 - h) Flachs
 - i) Hanf
 - j) Jute und andere textile Bastfasern
 - k) Sisal und andere textile Agavefasern

- l) Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe
- m) synthetische Filamente
- n) künstliche Filamente
- o) elektrische Leitfilamente
- p) synthetische Spinnfasern aus Polypropylen
- q) synthetische Spinnfasern aus Polyester
- r) synthetische Spinnfasern aus Polyamid
- s) synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril
- t) synthetische Spinnfasern aus Polyimid
- u) synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen
- v) synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid)

- w) synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid)
- x) andere synthetische Spinnfasern
- y) künstliche Spinnfasern aus Viskose
- z) andere künstliche Spinnfasern
- aa) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen
- bb) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen
- cc) Erzeugnisse der Position 56.05 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist
- dd) andere Erzeugnisse der Position 56.05
- ee) Glasfasern
- ff) Metallfasern

2. Wird in Anhang 3-B auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 2 vorgesehenen Bedingungen auf die bei der Herstellung verwendeten Grundspinnstoffe nicht als Toleranzgrenze angewandt, sofern
- a) das Erzeugnis aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt ist und
 - b) das Gewicht der Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft zusammengenommen 10 Prozent oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht

Beispiel:

Für ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 51.12, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 51.07, aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 55.09 und aus Vormaterialien außer Grundspinnstoffen besteht, kann Kammgarn aus Wolle ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B nicht erfüllt, oder aus synthetischem Garn ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B nicht erfüllt, oder aus einer Mischung dieser beiden Garnarten hergestellt ist, verwendet werden, sofern deren Gesamtgewicht 10 Prozent oder weniger des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

3. Ungeachtet der Bemerkung 7.2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 20 Prozent für Erzeugnisse, die „Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen“ enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 Prozent nicht überschreiten.

4. Ungeachtet der Bemerkung 7.2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 30 Prozent für Erzeugnisse, die „Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,“ enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 Prozent nicht überschreiten.
5. Für ein Erzeugnis der Positionen 51.06 bis 51.10 und der Positionen 52.04 bis 52.07 dürften Chemiefaser ohne Ursprungseigenschaft beim Spinnen natürlicher Fasern verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 40 Prozent des Gewichtes des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Bemerkung 8

Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse

1. Wird in Anhang 3-B auf diese Bemerkung verwiesen, so können Spinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die nicht die Voraussetzungen erfüllen, die in Spalte 2 für die betreffenden an vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, sofern sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 Prozent des EXW oder des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.

2. Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt bei der Herstellung von Spinnstoffzeugnissen der Kapitel 61 bis 63 verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen ohne Ursprungseigenschaft (beispielsweise Knöpfe) aus, weil Metallgegenstände nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen ohne Ursprungseigenschaft nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

3. Der Wert der nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B einen Höchstwert für Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft festsetzt.

ANHANG 3-B

ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT I	LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS
Kapitel 1	Lebende Tiere
01.01-01.06	Alle Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse
02.01-02.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	Aller Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) ist vollständig gewonnen oder hergestellt oder Herstellen, bei dem Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) der Käfighaltung in Aquakulturbetrieben unterliegt und anschließend in Aquakulturbetrieben einer Vertragspartei mindestens 3 Monate gefüttert und gemästet wird. Die Dauer der Fütterung oder Mästung in einem Aquakulturbetrieb wird anhand des Zeitpunkts des Einsetzens in die Käfige und dem im elektronischen Fangdokument für Roten Thun (eBCD) der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) festgehaltenen Schlachtermins ermittelt.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- andere	Alle Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
04.01-04.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 5	Anderere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
05.01-05.11	CTH
ABSCHNITT II	WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
06.01-06.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
07.01-07.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
08.01-08.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
09.01	CTSH oder Mischen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
0902.10-0902.20	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0902.10 und 0902.20 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0902.30-0903.00	CTSH oder Mischen
09.04-09.10	CTSH oder Mischen, Zerkleinern oder Mahlen
Kapitel 10	Getreide
10.01-10.08	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
11.01-11.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11, der Positionen 07.01, 07.13, 07.14 und 23.03, der Unterposition 0710.10 sowie getrocknete Kartoffeln der Unterposition 0712.90 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
12.01	CTH
12.02-12.14	CTH, ausgenommen aus der Position 12.01
Kapitel 13	Schelleck; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
1301.20-1302.19	CTH
1302.20	CTSH; Pektinstoffe ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden
1302.31	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
1302.32	CTSH; Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrotkernen ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden
1302.39	CTH
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
14.01-14.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ABSCHNITT III	TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
15.01-15.06	CTH
15.07	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 12.01 und 15.07 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
15.08	CTH
15.09-15.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
15.11-15.13	CTH
15.14	
- Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 12.05 und 15.14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
- Senföf und seine Fraktionen	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
15.15	
- Öl aus Reiskleie und seine Fraktionen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 10.06 und 15.15 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
- andere	CTH
1516.10-1517.10	CTH
1517.90	
- Mischungen von pflanzlichen Ölen, nicht weiter verarbeitet	CC
- andere	CTH
15.18-15.22	CTH
ABSCHNITT IV	WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
16.01-16.02	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 und der Position 10.06 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
16.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
16.04-16.05	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 und der Position 10.06 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren
17.01	CTH
17.02	CTH, vorausgesetzt dass - das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 04.04 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.03 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
17.03	CTH
17.04	CTH, vorausgesetzt dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
18.01-18.05	CTH
18.06	CTH, vorausgesetzt dass - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
19.01	CC, vorausgesetzt dass - das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.01, 10.03, 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.02	CC, vorausgesetzt dass - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 2, 3 und 16 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet - das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.01 90 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.03	CC, vorausgesetzt dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
19.04	CC, vorausgesetzt dass - das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.01, 10.03, 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.05	CTH, vorausgesetzt dass - das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.03, 10.06 und 11.01 bis 11.08 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen
20.01	CC
20.02-20.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
20.04-20.08	CTH, vorausgesetzt dass die verwendeten Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.), Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), Ananas, Orangen und Kartoffeln und der verwendete Spargel vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
20.09	CTH, vorausgesetzt dass die verwendeten Ananas, Orangen, Tomaten, Äpfel und Weintrauben vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
21.01	CC, vorausgesetzt dass - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet - das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.03 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2102.10-2103.10	CTH
2103.20	CC, ausgenommen aus den Positionen 07.02 und 20.02
2103.30	CTSH; Senfmehl ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch verwendet werden
2103.90	CTSH
21.04	CTH
21.05	CTH, vorausgesetzt dass - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
21.06	CTH, vorausgesetzt dass - die verwendeten Vormaterialien des Konnyaku der Unterposition 1212.99 vollständig gewonnen oder hergestellt sind - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet - das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.01 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet - das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.03 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet - das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 10.06 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
22.01	CTH
22.02	CTH, vorausgesetzt dass - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
22.03-22.08	CTH, ausgenommen aus den Positionen 22.07 und 22.08, vorausgesetzt dass - alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind - das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
22.09	CTH, ausgenommen aus den Positionen 22.07 und 22.08, vorausgesetzt dass alle verwendeten Vormaterialien der Position 10.06 und der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
23.01	CTH
23.02-23.03	CTH, vorausgesetzt dass das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
23.04-23.08	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
23.09	CTH, vorausgesetzt dass - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 und der Position 19.01 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11 sowie der Positionen 23.02 und 23.03 10 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und - das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe
24.01	CC
2402.10	CTH, vorausgesetzt dass das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 24 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2402.20-2403.99	CTH MaxNOM 35 % (EXW) oder RVC 70 % (FOB)
ABSCHNITT V	MINERALISCHE STOFFE Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 5
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
25.01	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
25.02-25.30	CTH MaxNOM 70 % (EXW) oder RVC 35 % (FOB)
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen
26.01-26.21	CTH
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
27.01-27.09	CTH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Mischen MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
27.10	CTH, ausgenommen aus Biodiesel der Unterpositionen 3824.99 und 3826.00 oder Destillieren oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, vorausgesetzt dass der verwendete Biodiesel (einschließlich hydrierter pflanzlicher Öle) der Position 27.10 und der Unterpositionen 3824.99 oder 3826.00 durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird
27.11	CTSH oder Ablaufen einer chemischen Reaktion
27.12-27.15	CTH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Mischen MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT V	ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 5
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
28.01-28.53	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial oder Isomerentrennung MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
2901.10-2905.42	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2905.43-2905.44	CTH, ausgenommen aus der Position 17.02 und der Unterposition 3824.60

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2905.45	CTH jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 2905.45 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2905.49-2905.59	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2906.11	CTSH
2906.12-2918.13	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2918.14-2918.15	CTSH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2918.16-2922.41	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2922.42	CTSH
2922.43-2923.10	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2923.20	CTSH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2923.30-2924.24	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2924.25-2924.29	CTSH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2925.11-2938.10	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
2938.90	CTSH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
29.39	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
29.40	CTSH
29.41-29.42	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
30.01-30.06	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 31	Düngemittel
31.01-31.04	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
31.05	
- Natriumnitrat (Natronsalpeter) - Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) - Kaliumsulfat - Kaliummagnesiumsulfat	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
- andere	CTH und MaxNOM 50 % (EXW) oder CTH und RVC 55 % (FOB); jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 31.05 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet MaxNOM 40 % (EXW) oder RVC 65 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten
32.01-32.05	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
3206.11-3206.19	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 32.06 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet MaxNOM 40 % (EXW) oder RVC 65 % (FOB)
3206.20-3215.90	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
3301.12-3302.10	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3302.90-3303.00	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
33.04	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
33.05-33.07	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachs und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
34.01-34.07	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial oder Isomerentrennung MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
35.01	CTH
3502.11 - 3502.19	CTH, ausgenommen aus den Positionen 04.07 und 04.08
3502.20 – 3504.00	CTH
35.05	CC, ausgenommen aus der Position 11.08
35.06-35.07	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe
36.01-36.06	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Herstellen von Standardvormaterial oder Isomerentrennung MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken
37.01-37.07	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Herstellen von Standardvormaterial oder Isomerentrennung MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
38.01-38.08	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
3809.10	CTH, ausgenommen aus den Positionen 11.08 und 35.05
3809.91-3822.00	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
38.23	CTSH
3824.10-3824.50	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3824.60	CTH, ausgenommen aus der Position 17.02 und den Unterpositionen 2905.43 und 2905.44
3824.71-3824.91	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
3824.99	
- Biodiesel	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird
- andere	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
38.25	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
38.26	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT VII	KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 5
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus
39.01-39.03	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.04-39.06	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.07-39.08	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.09-39.10	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.11	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
39.12-39.15	CTSH Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
39.16-39.26	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus
40.01 – 40.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
4012.11-4012.19	CTSH Runderneuern von gebrauchten Reifen MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
4012.20-4017.00	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT VIII	HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN
Kapitel 41	Rohe Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
41.01-41.03	CC
4104.11- 4104.19	CTH
4104.41-4104.49	CTSH, ausgenommen aus den Unterpositionen 4104.41 bis 4104.49
4105.10	CTH
4105.30	CTSH
4106.21	CTH
4106.22	CTSH
4106.31	CTH
4106.32	CTSH
4106.40	
- Erzeugnis in nassem Zustand	CTH
- Erzeugnis in getrocknetem Zustand	CTH oder Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in nassem Zustand
4106.91	CTH
4106.92	CTSH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
41.07-41.13	CTH, Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 und 4106.92 dürfen jedoch nur verwendet werden, sofern die gegerbten oder getrockneten Häute und Felle im trockenen Zustand nachgegerbt werden
41.14-41.15	CTH
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
42.01-42.06	CC CTH und MaxNOM 45 % (EXW) oder CTH und RVC 60 % (FOB)
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
43.01	CC
43.02-43.04	CTH
ABSCHNITT IX	HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
44.01-44.21	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 45	Kork und Korkwaren
45.01-45.04	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren
4601.21-4601.22	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
4601.29	CC, ausgenommen aus dem Kapitel 14
4601.92-4601.93	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
4601.94	CC, ausgenommen aus dem Kapitel 14
4601.99-4602.12	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
4602.19	CC, ausgenommen aus dem Kapitel 14
4602.90	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT X	HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
47.01-47.07	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
48.01-48.23	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
49.01-49.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XI	SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der verwendeten Begriffe und der Toleranzen, die für bestimmte Erzeugnisse aus Spinnstoffen gelten, finden sich in Anhang 3-A Bemerkungen 6, 7 und 8
Kapitel 50	Seide
50.01	CTH
50.02	CTH, ausgenommen aus der Position 50.01
50.03	
- gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Schappeseide
- andere	CTH
50.04-50.05	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Spinnen Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Zwirnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
50.06	
- Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourette-seidengarne	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Spinnen Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Zwirnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- Messinahaar	CTH
50.07	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben Weben mit Färben Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
51.01-51.05	CTH
51.06-51.10	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
51.11-51.13	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Weben mit Färben Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 52	Baumwolle
52.01-52.03	CTH
52.04-52.07	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
52.08-52.12	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
53.01-53.05	CTH
53.06-53.08	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
53.09-53.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
54.01-54.06	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
54.07-54.08	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Färben von Garnen mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
55.01-55.07	Extrudieren von Chemiefasern
55.08-55.11	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
55.12-55.16	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren
56.01	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
56.02	
- Nadelfilz	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung; jedoch dürfen - Monofile ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 54.02 - Fasern ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 55.03 oder 55.06 oder - Kabel ohne Ursprungseigenschaft aus Filamenten aus Polypropylen der Position 55.01 bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet oder bei Filz aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe
- andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung oder bei anderen Filzen aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe
5603.11-5603.14	Herstellen aus - gerichteten oder zufällig angeordneten Filamenten oder - Substanzen oder Polymeren natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
5603.91-5603.94	Herstellen aus - gerichteten oder zufällig angeordneten Spinnfasern oder - Schnitffasern natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen
5604.10	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, ohne Überzug aus Spinnstoffen
5604.90	Spinnen natürlicher Fasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
56.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
56.06	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen Zwirnen mit Gimpfen Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern oder Beflocken mit Färben

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
56.07-56.09	Spinnen natürlicher Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen Bemerkung zu diesem Kapitel Für Erzeugnisse dieses Kapitels darf Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.
57.01-57.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften Herstellen aus Kokos-, Sisal- oder Jutegarn oder klassischem Ringgarn aus Viskose Tuften mit Färben oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
58.01-58.04	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen Tuften mit Färben oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
58.05	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
58.06-58.09	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versetzen oder Metall Aufdampfen Tuften mit Färben oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
58.10	Besticken, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen des Werts derselben Position wie das Erzeugnis, 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
58.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben oder Tuften Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen Tuften mit Färben oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
59.01	Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
59.02	
- mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger	Weben
- andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben
59.03	Weben mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.04	Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen
59.05	
- mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- andere	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Weben Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.06	
- Gewirke und Gestricke	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Wirken oder Stricken Wirken oder Stricken mit Kautschutieren oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
- andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- andere	Weben, Stricken oder Vliesbilden mit Färben oder Bestreichen oder Kautschutieren Färben von Garnen mit Weben, Stricken oder Vliesbilden oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
59.07	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen oder Kautschutieren oder Überziehen Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
59.08	
- Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken oder Gestricken für Glühstrümpfe
- andere	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
59.09-59.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben Extrudieren von Chemiefasern mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke
60.01-60.06	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Wirken oder Stricken Wirken oder Stricken mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bedrucken Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Wirken oder Stricken oder Zwirnen oder Texturieren mit Wirken oder Stricken, sofern der Wert der verwendeten nicht gezwirnten oder nicht texturierten Garne ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
61.01-61.17	
- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
- andere	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamenten mit Wirken oder Stricken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken
62.01	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.02	
- bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.03	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.04	
- bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.05	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.06	
- bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.07-62.08	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.09	
- bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.10	
- Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.11	
- Kleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.12	
- Gewirke oder Gestricke hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.13-62.14	
- bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.15	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.16	
- Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.17	
- bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
- Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
- Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	CTH, sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen
63.01-63.04	
- aus Filz, aus Vliesstoffen	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- andere -- bestickt	Weben oder Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten), sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
-- andere	Weben, Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.05	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.06	
- aus Vliesstoffen	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.07	MaxNOM 40 % (EXW) oder RVC 65 % (FOB)
63.08	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre; jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB der Zusammenstellung nicht überschreitet

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
63.09-63.10	CTH
ABSCHNITT XII	SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
64.01-64.06	CC CTH, ausgenommen aus den Positionen 64.01 bis 64.05 und aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle verbunden sind der Unterposition 6406.90 und MaxNOM 50 % (EXW) oder CTH, ausgenommen aus den Positionen 64.01 bis 64.05 oder aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle verbunden sind, der Unterposition 6406.90 und RVC 55 % (FOB)
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
65.01-65.07	CTH
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
66.01-66.03	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
67.01-67.04	CTH
ABSCHNITT XIII	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
68.01-68.15	CTH MaxNOM 70 % (EXW) oder RVC 35 % (FOB)
Kapitel 69	Keramische Waren
69.01-69.14	CTH
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
70.01-70.05	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
70.06	
- beschichtete Glasplatten (Träger)	CTH oder Herstellen aus nicht beschichteten Glasplatten (Träger) der Position 70.06
- andere	CTH, ausgenommen aus den Positionen 70.02 bis 70.05
70.07 ¹ -70.09	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

¹ Für die Erzeugnisse der Unterpositionen 7007.11 und 7007.21 siehe auch Anhang 3-B-1.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
70.10	
Glas und Glaswaren, Behälter aus Glas	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.10 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
- andere	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
70.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
70.13	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.13 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
70.14-70.17	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7018.10	CTH
7018.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7018.90	CTH
70.19-70.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XIV	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
71.01	CC
71.02-71.04	CTSH
71.05	CTH
71.06	
- in Rohform	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen
- als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
71.07	
- Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- andere	CTH
71.08	
- in Rohform	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen
- als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
71.09	
- Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
- andere	CTH
71.10	
- in Rohform	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 71.06. 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
71.11	
- Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
- andere	CTH
71.12	CTH
71.13-71.17	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.13 bis 71.17 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
71.18	CTH
ABSCHNITT XV	UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS
Kapitel 72	Eisen und Stahl
72.01-72.06	CTH
72.07	CTH, ausgenommen aus der Position 72.06
72.08-72.17	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17
7218.10	CTH
7218.91-7218.99	CTH, ausgenommen aus der Position 72.06
72.19-72.23	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.19 bis 72.23
7224.10	CTH
7224.90	CTH, ausgenommen aus der Position 72.06
72.25-72.29	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.25 bis 72.29

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl
7301.10	CC, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17
7301.20	CTH
73.02	CC, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17
73.03	CTH
73.04-73.06	CC, ausgenommen aus den Positionen 72.13 bis 72.17, 72.21 bis 72.23 und 72.25 bis 72.29.
73.07	
- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl	CTH, ausgenommen aus geschmiedetem Halbzeug der Position 72.07; jedoch darf geschmiedetes Halbzeug ohne Ursprungseigenschaft der Position 72.07 verwendet werden, sofern sein Wert 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet
- andere	CTH
73.08	CTH, ausgenommen aus der Unterposition 7301.20 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7309.00-7315.19	CTH
7315.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7315.81-7319.90	CTH
7320.10	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
7320.20-7326.90	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
74.01-74.02	CTH
74.03	CTSH
74.04-74.19	CTH
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
75.01-75.04	CTSH
75.05-75.08	CTH
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus
76.01	CTSH
76.02-76.06	CTH und MaxNOM 50 % (EXW) oder CTH und RVC 55 % (FOB)
76.07	CTH, ausgenommen aus der Position 76.06
7608.10-7616.91	CTH und MaxNOM 50 % (EXW) oder CTH und RVC 55 % (FOB)
7616.99	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 78	Blei und Waren daraus
7801.10	CTSH
7801.91-7801.99	CTH, ausgenommen aus der Position 78.02
78.02-78.04	CTH
78.06	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 79	Zink und Waren daraus
79.01-79.07	CTH
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus
80.01-80.07	CTH
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
81.01-81.13	CTSH oder Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position durch Raffinieren, Schmelzen oder thermisches Umformen
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
8201.10-8205.70	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8205.90	CTH; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
82.06	CTH, ausgenommen aus den Positionen 82.02 bis 82.05; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
82.07-82.15	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
83.01-83.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT XVI	MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
84.01-84.06	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.07-84.08 ¹	MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.09-84.24	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

¹ Für die Positionen 84.07 bis 84.08 siehe auch Anhang 3-B-1.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.25-84.30	CTH, ausgenommen aus der Position 84.31 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.31-84.43	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.44-84.47	CTH, ausgenommen aus der Position 84.48 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.48-84.55	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.56-84.65	CTH, ausgenommen aus der Position 84.66 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.66-84.68	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.70-84.72	CTH, ausgenommen aus der Position 84.73 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
84.73-84.87	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
85.01-85.02	CTH, ausgenommen aus der Position 85.03 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.03-85.18	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.19-85.21	CTH, ausgenommen aus der Position 85.22 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.22-85.23	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.25-85.28	CTH, ausgenommen aus der Position 85.29 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.29-85.34	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.35-85.37	CTH, ausgenommen aus der Position 85.38 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.38-85.39	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8540.11-8540.12	CTSH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8540.20-8540.99	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8541.10-8541.60	CTSH verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft werden diffundiert MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8541.90	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8542.31-8542.39	CTSH verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft werden diffundiert MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8542.90-8543.90	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8544.11-8544.60	CTH, ausgenommen aus den Positionen 74.08, 74.13. 76.05 und 76.14 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
8544.70	CTH, ausgenommen aus den Positionen 70.02 und 90.01 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
85.45-85.48	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT XVII	BEFÖRDERUNGSMITTEL
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
86.01-86.09	CTH, ausgenommen aus der Position 86.07 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
87.01 -87.07 ¹	MaxNOM 45 % (EXW) oder RVC 60 % (FOB)
87.08 ²	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
87.09-87.11	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
87.12	MaxNOM 45 % (EXW) oder RVC 60 % (FOB)
87.13-87.16	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
88.01-88.05	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

¹ Für die Positionen 87.01 bis 87.07 siehe auch Anhang 3-B-1.

² Für die Position 87.08 siehe auch Anhang 3-B-1.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
89.01-89.08	CTH, ausgenommen aus Rümpfen der Position 89.06 MaxNOM 40 % (EXW) oder RVC 65 % (FOB)
ABSCHNITT XVIII	OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND - GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und - geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
9001.10-9001.40	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
9001.50	CTH Herstellen, bei dem eine der folgenden Behandlungen erfolgt: - Oberflächenbearbeiten einer halbfertigen Linse zu einem fertigen Brillenglas mit optischer Korrektur zum Einbau in ein Brillengestell oder - Beschichten einer Linse mittels geeigneter Verfahren zur Verbesserung des Sehvermögens und zum Schutz des Brillenträgers MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
9001.90-9033.00	CTH, ausgenommen aus der Position 96.20 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 91	Uhrmacherwaren
9101.11-9113.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
9113.90	CTH
91.14	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
92.01-92.09	MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT XIX	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
93.01-93.07	MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XX	VERSCHIEDENE WAREN
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude
9401.10-9401.80	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
9401.90	CC
94.02-94.06	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
95.03-95.05	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
95.06	
Golfschläger und Teile davon	CTH; jedoch dürfen Rohformen ohne Ursprungseigenschaft zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.
- andere	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
95.07-95.08	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
Kapitel 96	Verschiedene Waren
96.01	CC
96.02-96.04	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
96.05	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung erfüllt die Regel, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre; Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW oder des FOB der Zusammenstellung nicht überschreitet
96.06-96.20	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)
ABSCHNITT XXI	KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
97.01-97.06	CTH

ANLAGE 3-B-1

BESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE FAHRZEUGE UND FAHRZEUGTEILE

ABSCHNITT 1

Lieferantenerklärungen

Legt ein Lieferant in Japan einem Hersteller von Erzeugnissen der Positionen 84.07 und 84.08 und der Positionen 87.01 bis 87.08 in Japan die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse vor, so kann der Lieferant eine Lieferantenerklärung vorlegen.

ABSCHNITT 2

Interimsschwelle der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für Fahrzeuge und Fahrzeugteile

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Jahr“ im ersten Jahr den Zwölfmonatszeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens und in allen folgenden Jahren den Zwölfmonatszeitraum nach Ablauf des vorherigen Jahres.

2. Für Fahrzeuge der Position 87.03 wenden die Vertragsparteien die folgenden Regeln an:

Vom ersten Jahr bis zum Ablauf des dritten Jahres	Vom vierten Jahr bis zum Ablauf des sechsten Jahres	Ab dem siebten Jahr
MaxNOM 55 % (EXW) oder RVC 50 % (FOB)	MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)	MaxNOM 45 % (EXW) oder RVC 60 % (FOB)

3. Die in den Tabellen der Buchstaben a bis c festgesetzten Interimsschwellen gelten für Erzeugnisse, die direkt von einer Vertragspartei in die andere Vertragspartei ausgeführt werden, nicht jedoch für Erzeugnisse, die als Vormaterialien in der ausführenden Vertragspartei in einem vollständiges Fahrzeug verbaut werden

- a) Für Fahrzeugteile der Positionen 84.07 und 84.08 wenden die Vertragsparteien die folgenden Regeln an:

Vom ersten Jahr bis zum Ablauf des dritten Jahres	Ab dem vierten Jahr
MaxNOM 60 % (EXW) oder RVC 45 % (FOB)	MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

- b) Für Fahrzeugteile der Positionen 87.06 und 87.07 wenden die Vertragsparteien die folgenden Regeln an:

Vom ersten Jahr bis zum Ablauf des fünften Jahres	Ab dem sechsten Jahr
MaxNOM 55 % (EXW) oder RVC 50 % (FOB)	MaxNOM 45 % (EXW) oder RVC 60 % (FOB)

- c) Für Fahrzeugteile der Position 87.08 wenden die Vertragsparteien die folgenden Regeln an:

Vom ersten Jahr bis zum Ablauf des dritten Jahres	Ab dem vierten Jahr
CTH: MaxNOM 60 % (EXW) oder RVC 45 % (FOB)	CTH; MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

ABSCHNITT 3

Anwendung der erzeugnispezifischen Ursprungsregeln für bestimmte Kraftfahrzeuge durch Herstellungsverfahren für bestimmte Teile

1. Zur Einhaltung der erzeugnispezifischen Ursprungsregeln in Spalte 2 des Anhangs 3-B für Kraftzeuge der Unterpositionen 8703.21 bis 8703.90 gilt ein bei der Herstellung dieser Kraftfahrzeuge verwendetes Vormaterial der Spalte i in der nachstehenden Tabelle als Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei, sofern
 - a) es die erzeugnispezifische Ursprungsregel in Spalte 2 des Anhangs 3-B für dieses Vormaterial erfüllt oder

- b) das mit diesem Vormaterial verbundene in Spalte ii der nachstehenden Tabelle genannte Herstellungsverfahren in einer Vertragspartei durchgeführt wird

Tabelle

Spalte i Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung ¹	Spalte ii zugehöriges Herstellungsverfahren
7007.11	Vorspannen eines Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft, sofern keine Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.07 verwendet werden
7007.21	Vorspannen oder Laminieren eines Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft, sofern keine Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.07 verwendet werden

¹ Findet sich in Spalte i eine spezifische Beschreibung eines Vormaterials, so gilt das zugehörige Herstellungsverfahren in Spalte ii nur für dieses Vormaterial.

Spalte i Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung ¹	Spalte ii zugehöriges Herstellungsverfahren
8707.10 - Karosserierohling ¹ aus Stahl, für Kraftfahrzeuge der Unterpositionen 8703.21 bis 8703.90	Herstellen aus Stahlhalbzeug ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 72.07, 72.18 und 72.24 ²

¹ Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Karosserierohling“ eine Karosserie, deren Metallteile vor dem Lackieren zusammengefügt wurden; darunter fallen das Zusammenfügen

- des Rahmens und
- der Karosserieteile
- ausgenommen sind der Einbau in den Rahmen
- des Motors
- der Chassis-Baugruppen oder der Zierelemente (Glas, Sitze, Polster, Elektronik usw.) oder
- der beweglichen Teile (Türen, Heckklappe, Motorhaube sowie Stoßstangen).

² Damit die Regel für das zugehörige Herstellungsverfahren angewendet werden kann,

- a) sind die folgenden Teile des Karosserierohlings, sofern sie Bestandteile des Karosserierohlings sind, aus Stahl zu fertigen:
 - A-, B- oder C-Säule oder entsprechendes Teil
 - Schweller oder entsprechendes Teil
 - Querträger oder entsprechendes Teil
 - Bodenlängsträger oder entsprechendes Teil
 - Seitenabdeckbleche oder entsprechendes Teil
 - Dachlängsträger oder entsprechendes Teil
 - Instrumententafelträger oder entsprechendes Teil
 - Dachbogen oder entsprechendes Teil
 - Rückwand oder entsprechendes Teil
 - Brandwand oder entsprechendes Teil
 - Stoßfängerträger oder entsprechendes Teil
 - Bodenblech oder entsprechendes Teil und
- b) sind Teile oder Kombinationen von Teilen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern sie dieselbe Funktion wie die genannten Teile erfüllen, ebenfalls aus Stahl zu fertigen.

Spalte i Einreihung im Harmonisierten System (2017) sowie spezifische Bezeichnung ¹	Spalte ii zugehöriges Herstellungsverfahren
8708.10 - Stoßstangen (ausgenommen Teile davon)	Alle Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft aus Polymer und Flachstahl müssen geformt oder gepresst sein
8708.29 - Karosseriepressteile (ausgenommen Teile davon) - Türbaugruppen (ausgenommen Teile davon)	Alle Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft müssen geformt oder gepresst sein. Alle für die Innen- und Außenverkleidung der Türen verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft müssen geformt oder gepresst sein und alle verwendeten Türteile ohne Ursprungseigenschaft müssen zusammengebaut sein und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 87.08 dürfen nicht verwendet werden.
8708.50 - Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungs- vorrichtungen versehen	Antriebswellen und Differenzialgetriebe sind aus flachgewalztem Metall ohne Ursprungseigenschaft hergestellt und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 87.08 dürfen nicht verwendet werden
- nicht angetriebenen Achseln (ausgenommen Teile davon)	Nicht angetriebene Achseln sind aus flachgewalztem Metall ohne Ursprungseigenschaft hergestellt und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 87.08 dürfen nicht verwendet werden

2. Die Anwendung des Absatzes 1 lässt die Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts A des Kapitels 3 und des Anhangs 3-A unberührt.

ABSCHNITT 4

Überprüfung der Umsetzung von Abschnitt 3 und entsprechende Konsultationen

1. Sieben Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien auf Antrag einer der Vertragsparteien anhand der vorliegenden Informationen gemeinsam die Umsetzung von Abschnitt 3.
2. Nach Einleitung der Überprüfung nach Absatz 1 kann eine Vertragspartei um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen, sofern auf der Grundlage von Fakten und nicht nur von Behauptungen, Vermutungen oder entfernten Möglichkeiten Hinweise dafür vorliegen,
 - a) dass die Einfuhren der Erzeugnisse der Unterpositionen 8703.21 bis 8703.90 aus der ersuchten Vertragspartei in die ersuchende Vertragspartei durch die Anwendung des Abschnitts 3 in absoluten Zahlen oder gemessen an der heimischen Produktion beträchtlich angestiegen sind oder

- b) dass die Bezugsquellen sich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens geändert haben, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Erzeuger der unmittelbar konkurrierenden Erzeugnisse in der ersuchenden Vertragspartei ausgewirkt hat.
- 3. Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf mit dem Ziel, die Richtigkeit der Fakten und geeignete Maßnahmen bezüglich der Umsetzung von Abschnitt 3 zu ermitteln. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu einer Ausweitung der Anwendung von Abschnitt 3 führen.
- 4. Sicherheitshalber wird klargestellt, dass eine Vertragspartei im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung dieses Abschnitts die in Kapitel 21 vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen darf.

ABSCHNITT 5

Beziehung zu Drittländern

Die Vertragsparteien können beschließen, dass einige oder alle Vormaterialien der Positionen 84.07, 85.44 und 87.08 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in einem Drittland, die beim Herstellen in einer Vertragspartei eines Erzeugnisses der Position 87.03 des Harmonisierten Systems verwendet werden, als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nach diesem Abkommen gilt, sofern

- a) aufseiten jeder Vertragsparteien ein Handelsabkommen in Kraft ist, nach dem eine Freihandelszone im Sinne des Artikels XXIV GATT 1994 mit dem genannten Drittland besteht,

- b) eine Abmachung zwischen der Vertragspartei und dem genannten Drittland über eine angemessene Verwaltungszusammenarbeit in Kraft ist, wodurch die vollständige Umsetzung dieses Abschnitts gewährleistet wird, und die Vertragspartei die andere Vertragspartei über die Abmachung in Kenntnis setzt und
- c) die Vertragsparteien kommen über alle übrigen einschlägigen Bedingungen überein.

ANHANG 3-C

ANGABEN IN ARTIKEL 3.5

Die Angaben in Artikel 3.5 Absatz 4 sind auf die folgenden Angaben beschränkt:

- a) Warenbeschreibung und HS-Tarifposition des gelieferten Erzeugnisses und der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
- b) Einheitswert und Gesamtwert des gelieferten Erzeugnisses und der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, falls nach Anhang 3-B die Wertmethoden herangezogen werden
- c) Beschreibung der an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durchgeführten Herstellung, falls nach Anhang 3-B bestimmte Herstellungsverfahren durchgeführt werden müssen, und
- d) Erklärung des Lieferanten, dass die einzelnen in den Absätzen a bis c genannten Angaben richtig und vollständig sind, Datum der Ausstellung der Erklärung, sowie Name und Anschrift des Lieferanten in Druckbuchstaben

ANHANG 3-D

WORTLAUT DER URSPRUNGSEKTLÄRUNG

Die Ursprungserklärung ist mit dem Wortlaut in einer der folgenden Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Ursprungserklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Ursprungserklärung ist gemäß den Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Japanische Fassung

(期間.....から.....まで (注1))

この文書の対象となる産品の輸出者 (輸出者参照番号..... (注2)) は、別段の明示をする場合を除くほか、当該産品の原産地..... (注3) が特惠に係る原産地であることを申告する。

(用いられた原産性の基準 (注4))

.....

(場所及び日付) (注5)

.....

(輸出者の氏名又は名称 (活字体によるもの))

.....

Bulgarische Fassung

(Период: от до⁽¹⁾)

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (износител № ...⁽²⁾), декларира, че освен когато е отбелязано друго, тези продукти са с/със ... преференциален произход⁽³⁾.

(Използвани критерии за произход⁽⁴⁾)

.....

(Място и дата⁽⁵⁾)

.....

(Наименование с печатни букви на износителя)

.....

Kroatische Fassung

(Razdoblje: od do⁽¹⁾)

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (referentni broj izvoznika:⁽²⁾) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi preferencijalnog podrijetla⁽³⁾.

(Primijenjeni kriteriji podrijetla⁽⁴⁾)

.....

(Mjesto i datum⁽⁵⁾)

.....

(Ime izvoznika tiskanim slovima)

.....

Tschechische Fassung

(Období: od do⁽¹⁾)

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (referenční číslo vývozce⁽²⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v⁽³⁾.

(Použitá kritéria původu⁽⁴⁾)

.....

(Místo a datum⁽⁵⁾)

.....

(Jméno vývozce tiskacím písmem)

.....

Dänische Fassung

(Periode: fra til⁽¹⁾)

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (eksportørreferencenr.⁽²⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i⁽³⁾.

(Anvendte oprindelseskriterier⁽⁴⁾)

.....

(Sted og dato⁽⁵⁾)

.....

(Eksportørens navn med blokbogstaver)

.....

Niederländische Fassung

(Tijdvak: van tot en met⁽¹⁾)

De exporteur van de producten waarop dit document van toepassing is (referentienr. exporteur⁽²⁾) verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze producten van preferentiële oorsprong zijn uit⁽³⁾.

(Gebruikte oorsprongscriteria⁽⁴⁾)

.....

(Plaats en datum⁽⁵⁾)

.....

(Naam van de exporteur in blokletters)

.....

Englische Fassung

(Period: from to⁽¹⁾)

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No⁽²⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of preferential origin⁽³⁾.

(Origin criteria used⁽⁴⁾)

.....

(Place and date⁽⁵⁾)

.....

(Printed name of the exporter)

.....

Estnische Fassung

(Ajavahe mik: alates kuni⁽¹⁾)

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (eksportija viitenumber⁽²⁾) kinnitab, et välja arvatud selgelt osutatud juhtudel on need tooted sooduspäritoluga⁽³⁾.

(Kasutatud päritolukriteeriumid⁽⁴⁾)

.....

(Koht ja kuupäev⁽⁵⁾)

.....

(Eksportija nimi suurtähtedega)

.....

Finnische Fassung

(..... ja välinen aika⁽¹⁾)

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (viejän viitenumero⁽²⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja alkuperätuotteita⁽³⁾.

(Käytetyt alkuperäkriteerit⁽⁴⁾)

.....

(Paikka ja päiväys⁽⁵⁾)

.....

(Viejän nimi painokirjaimin)

.....

Französische Fassung

(Période: du au⁽¹⁾)

L'exportateur des produits couverts par le présent document (n° de référence exportateur⁽²⁾)
déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle⁽³⁾.

(Critères d'origine appliqués⁽⁴⁾)

.....

(Lieu et date⁽⁵⁾)

.....

(Nom en caractères d'imprimerie de l'exportateur)

.....

Deutsche Fassung

(Zeitraum: von bis⁽¹⁾)

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers⁽²⁾) der Waren, auf die sich dieses
Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben,
präferenzbegünstigte Ursprungswaren⁽³⁾ sind.

(Verwendete Ursprungskriterien⁽⁴⁾)

.....

(Ort und Datum⁽⁵⁾)

.....

(Name des Ausführers in Druckbuchstaben)

.....

Griechische Fassung

(Περίοδος: από έως⁽¹⁾)

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (αριθ. αναφοράς εξαγωγέα⁽²⁾) δηλώνει ότι, εκτός αν ρητά δηλώνεται διαφορετικά, αυτά τα προϊόντα είναι προτιμησιακής καταγωγής⁽³⁾.

(Χρησιμοποιούμενα κριτήρια καταγωγής⁽⁴⁾)

.....

(Τόπος και ημερομηνία⁽⁵⁾)

.....

(Επωνυμία του εξαγωγέα ολογράφως)

.....

Ungarische Fassung

(Időszak:-tól-ig⁽¹⁾)

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (az exportőr azonosító száma⁽²⁾) kijelentem, hogy egyértelmű eltérő jelzés hiányában az áruk preferenciális⁽³⁾ származásúak.

(Alkalmazott származási feltételek⁽⁴⁾)

.....

(Hely és dátum⁽⁵⁾)

.....

(Az exportőr nyomtatott neve)

.....

Italienische Fassung

(Periodo: dal al⁽¹⁾)

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (numero di riferimento dell'esportatore⁽²⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale⁽³⁾.

(Criteri di origine usati⁽⁴⁾)

.....

(Luogo e data⁽⁵⁾)

.....

(Nome stampato dell'esportatore)

.....

Lettische Fassung

(Laikposms: no līdz⁽¹⁾)

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (eksportētāja atsauces numurs⁽²⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir preferenciāla izcelsme⁽³⁾.

(Izmantotie izcelsmes kritēriji⁽⁴⁾)

.....

(Vieta un datums⁽⁵⁾)

.....

(Eksportētāja vārds vai nosaukums drukātiem burtiem)

.....

Litauische Fassung

(Laikotarpis nuo iki⁽¹⁾)

Šiame dokumente išvardytų prekių eksportuotojas (Eksportuotojo registracijos Nr.⁽²⁾)
deklaruoja, kad, jeigu aiškiai kitaip nenurodyta, tai yra preferencinės kilmės prekės⁽³⁾.

(Taikyti kilmės kriterijai⁽⁴⁾)

.....

(Vieta ir data⁽⁵⁾)

.....

(Atspausdintas eksportuotojo vardas ir pavardė (pavadinimas)

.....

Maltesische Fassung

(Perjodu: minn sa⁽¹⁾)

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (Numru ta' Referenza tal-Esportatur⁽²⁾)
jiddikjara li, h'lief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini
preferenzjali⁽³⁾.

(Kriterji tal-oriġini użati⁽⁴⁾)

.....

(Il-post u d-data⁽⁵⁾)

.....

(L-isem stampat tal-esportatur)

.....

Polnische Fassung

(Okres: od do⁽¹⁾)

Eksporter produktów objętych niniejszym dokumentem (nr referencyjny eksportera⁽²⁾)
deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają preferencyjne
pochodzenie⁽³⁾.

(Zastosowane kryteria pochodzenia⁽⁴⁾)

.....

(Miejsce i data⁽⁵⁾)

.....

(Wydrukowana nazwa / imię i nazwisko eksportera)

.....

Portugiesische Fassung

(Período: de a⁽¹⁾)

O abaixo assinado, exportador dos produtos abrangidos pelo presente documento [referência do
exportador n.º⁽²⁾], declara que, salvo indicação expressa em contrário, estes produtos são de
..... origem preferencial⁽³⁾.

(Critérios de origem utilizados⁽⁴⁾)

.....

(Local e data⁽⁵⁾)

.....

(Nome impresso do exportador)

.....

Rumänische Fassung

(Perioada: de la până la⁽¹⁾)

Exportatorul produselor care fac obiectul prezentului document (numărul de referință al exportatorului⁽²⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială⁽³⁾.

(Criteriile de origine utilizate⁽⁴⁾)

.....

(Locul și data⁽⁵⁾)

.....

(Numele exportatorului, în clar)

.....

Slowakische Fassung

(Obdobie: od do⁽¹⁾)

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (referenčné číslo vývozcu⁽²⁾) vyhlasuje, že pokiaľ nie je jasne uvedené inak, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v⁽³⁾.

(Použité kritériá pôvodu⁽⁴⁾)

.....

(Miesto a dátum⁽⁵⁾)

.....

(Meno vývozcu tlačенými písmenami)

.....

Slowenische Fassung

(Obdobje: od do⁽¹⁾)

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (referenčna št. izvoznika⁽²⁾), izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno..... poreklo⁽³⁾.

(Uporabljeni kriteriji glede porekla⁽⁴⁾)

.....

(Kraj in datum⁽⁵⁾)

.....

(Natisnjeno ime izvoznika)

.....

Spanische Fassung

(Período: del al⁽¹⁾)

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (número de referencia del exportador⁽²⁾) declara que, excepto donde se indique claramente lo contrario, estos productos son de origen preferencial⁽³⁾.

(Criterios de origen aplicados⁽⁴⁾)

.....

(Lugar y fecha⁽⁵⁾)

.....

(Nombre impreso del exportador)

.....

Schwedische Fassung

(Period: Från den till den⁽¹⁾)

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (exportörens referensnummer⁽²⁾)
försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande
ursprung⁽³⁾.

(Ursprungskriterier som använts⁽⁴⁾)

.....

(Plats och datum⁽⁵⁾)

.....

(Exportörens namn, med tryckbokstäver)

.....

- ⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 3.17 Absatz 5 Buchstabe b ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

- (2) Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Europäischen Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union erteilt wurden. Für Ausführer aus Japan handelt es sich dabei um die „Japan Corporate Number“. Falls dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.
- (3) Bitte geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses (Europäische Union oder Japan) an.
- (4) Bitte geben Sie einen oder gegebenenfalls mehrere der folgenden Codes an:

„A“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe a

„B“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe b

„C“ für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c, mit der folgenden Zusatzinformation zur Art der erzeugnisspezifischen Voraussetzung, die für das Erzeugnis gilt:

„1“ für die Regel „zolltarifliche Neueinreihung“

„2“ für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils

„3“ für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens oder

„4“ bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1

„D“ für die Kumulierung nach Artikel 3.5 oder

„E“ für die Toleranz nach Artikel 3.6

- (5) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

ANHANG 3-E

BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Japan als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Absatz 1 gilt, sofern das Fürstentum Andorra im Rahmen der mit dem Beschluss 90/680/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra geschlossene Zollunion Erzeugnissen mit Ursprung in Japan dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäischen Union.
3. Kapitel 3 gilt sinngemäß für die Zwecke dieses Anhangs.

ANHANG 3-F

BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Japan als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Absatz 1 gilt, sofern die Republik San Marino im Rahmen des am 16. Dezember 1991 in Brüssel geschlossenen Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino Erzeugnissen mit Ursprung in Japan dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäischen Union.
 3. Kapitel 3 gilt sinngemäß für die Zwecke dieses Anhangs.
-

ANHANG 6

LEBENSMITTELZUSATZSTOFFE

In Erweiterung des Kapitels 6 erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung von Transparenz und Vorhersehbarkeit bei den Antrags- und Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe an und bekräftigen und garantieren Folgendes:

1. Da die einschlägigen Richtlinien für Lebensmittelzusatzstoffe kostenlos auf einer amtlichen Website zur Verfügung stehen, sind die Vertragsparteien aufgefordert, diese Richtlinien (auch) auf Englisch bereitzustellen. Auf Ersuchen einer Vertragspartei wird die andere Vertragspartei prüfen, ob die Übersetzung der spezifischen Richtlinie ins Englische möglich ist.
2. Die Informationspflichten der Vertragspartei sind auf das für die Zulassung eines Lebensmittelzusatzstoffs Erforderliche beschränkt.
3. Einschlägige internationalen Normen und Richtlinien, einschließlich des Geltungsbereichs, der Definitionen und der Grundsätze, sowie die Risikobewertungen internationaler Gremien, die Lebensmittelzusatzstoffe, Enzyme, Verarbeitungshilfsstoffe oder Nährstoffe betreffen und für die Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffe gelten, sind von den Vertragsparteien zu berücksichtigen.

4. In Bestätigung, dass eine Vertragspartei die legitime Erwartung hat, dass die andere Vertragspartei ihr Zulassungsverfahren innerhalb der üblichen Bearbeitungsdauer durchführt, verpflichten sich die Verfahrensparteien dazu,
 - a) die Zulassung der Lebensmittelzusatzstoffe wird ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt und abgeschlossen und
 - b) die normale Bearbeitungsdauer jedes Verfahren für die Zulassung eines Lebensmittelzusatzstoffs wird veröffentlicht.
 5. Werden die jeweiligen Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe erheblich geändert, so wenden die Vertragsparteien die Verfahren nach Artikel 6.11 an.
 6. Die Bestimmungen dieses Anhangs hindern die Vertragsparteien nicht daran, ihre jeweiligen Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen des Kapitels 6 festzulegen, zu wahren, zu ergänzen oder zu ändern.
 7. Vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 6 darf eine Verfahrenspartei die Konsultations- und Streitbeilegungsverfahren nach Kapitel 21 für Angelegenheiten nach diesem Anhang verwenden.
-